

3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Warlitz vom 02.Mai 2006

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.Juni 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.04.2006 nachfolgende 3.Satzung zur Änderung der *Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte* erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die *Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte* vom 19.10.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 15.04.2005 und 2.Satzung zur Änderung vom 16.12.2005 wird wie folgt geändert

Die Anlage zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

1. Kind

<i>Ganztags:</i>	215	€
<i>Teilzeit:</i>	130	€
<i>Halbtags:</i>	120	€

Kindergartenkinder

1. Kind

<i>Ganztags:</i>	115	€
<i>Teilzeit:</i>	70	€
<i>Halbtags:</i>	65	€

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.April 2006 in Kraft.

Warlitz, 02.Mai 2006

Vogel
Bürgermeister

- DS -

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.